

Kurzinformation zum „Google-Vergleich“

1. Worum geht es?

Der amerikanische Suchmaschinenbetreiber Google ist seit dem Jahre 2004 damit beschäftigt, Buchbestände aus amerikanischen Bibliotheken einzuscannen, um hiermit eine digitale Datenbank im Internet aufzubauen. Nach Angaben der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) wurden von Google inzwischen sieben Millionen Bücher eingescannt, hierunter mutmaßlich auch viele deutschsprachige Werke. Gegen dieses Vorgehen hatten amerikanische Autoren- und Verlegerverbände wegen Verletzung von Urheberrechten geklagt. Bei der Klage handelte es sich um eine im deutschen Recht unbekannte sogenannte Sammelklage („class action“). Die Besonderheit einer derartigen „class action“ ist, dass eine Gerichtsentscheidung nicht nur Auswirkungen auf die Parteien des Rechtsstreits hat, sondern alle Mitglieder einer „class“ betrifft. Da die Klage zwei Gruppen („classes“) von Sammelklägern umfasst (Autoren von Büchern und Verleger), sind deshalb auch deutsche Autoren und Verlage im Hinblick auf ihre Urheberrechte in den USA von dem Vergleichsvorschlag betroffen. Im Herbst 2008 haben die Kläger und Google einen Vergleich geschlossen, welcher das Vorgehen von Google nachträglich legalisieren soll. Vom Vergleich sind folglich auch diejenigen Autoren betroffen, deren Werke nicht in den USA verlegt, aber dennoch von Google gescannt wurden (Betroffenheit aufgrund von Verwendung). Mithin können alle wissenschaftlichen Autoren, deren Werke in den USA verfügbar sind und von Google eingescannt wurden, von diesem Vergleich erfasst werden.

2. Was beinhaltet der Vergleich?

Der Vergleich bedarf zu seiner Rechtskraft noch der Genehmigung des zuständigen Bundesbezirksgerichts in New York. Im Rahmen eines sogenannten „Fairness Hearing“ wird das New Yorker Gericht den Vergleich am 07. Oktober 2009 entweder genehmigen oder verwerfen. Der Vergleich umfasst sämtliche Bücher, die am oder vor dem 05. Januar 2009 herausgegeben wurden. Bücher, die nach dem 05. Januar 2009 veröffentlicht werden, sind nicht Teil des Vergleichs. Betroffen sind auch sogenannte „Beilagen“, das heißt Vorworte,

Essays, Gedichte, Zitate, Briefe etc. Der Vergleich – sollte er vom Gericht genehmigt werden – berechtigt Google, die Werke in verschiedener Weise nutzen zu können: Für bereits **vergriffene Werke** ist ein sogenannter „display use“ vorgesehen, das heißt eine Nutzung bei der der **gesamte** Buchinhalt angezeigt werden darf. Hierunter fällt beispielsweise der Online-Verkauf von digitalen Büchern an Endverbraucher. Bei in den USA **lieferbaren Büchern** ist ein „display use“ nur dann gestattet, wenn der Rechteinhaber hierzu ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat. Die Rechteinhaber können gegenüber Google jederzeit die Zustimmung zur Art der Verwendung ändern. Der Vergleich gestattet Google weiterhin einen sogenannten „non-display use“, das heißt die Sammlung bibliographischer Angaben oder die Erstellung von Volltext-Indizes. Weiterhin ist der Aufbau eines Bibliotheks-Programms vorgesehen. Dies bedeutet, dass Google den Bibliotheken nach Digitalisierung der Bestände eine digitale Kopie zur Verfügung stellt, welche in der Bibliothek auf Lesegeräten (Terminals) angezeigt werden dürfen, sofern der Autor hiergegen keinen Widerspruch einlegt.

Der Vergleich sieht vor, dass Google für die bereits vorgenommenen Digitalisierungen eine Vergütung in Höhe von 60 US-Dollar für eine Autorenschaft an einem Buch, 15 US-Dollar für eine vollständige Beilage und 5 US-Dollar für eine teilweise Beilage zahlt. Im Falle von zukünftigen Verwertungen durch Google bestimmt der Vergleich, dass die Rechteinhaber mit 63 Prozent an den Einnahmen beteiligt werden. Der Vergleich sieht schließlich die Einrichtung einer Registrierungsstelle („Book Rights Registry“) vor, die einerseits für die Abwicklung der Zahlung an die Rechteinhaber verantwortlich sein soll, andererseits es zukünftig jedem Autor ermöglichen soll, festzustellen, ob ein von ihm erstelltes Werk von Google gescannt wurde.

3. Wie kann ein Autor auf den Vergleich reagieren?

Nach Maßgabe des Vergleichs haben die betroffenen Autoren und Verleger folgende Handlungsoptionen:

- Aus dem Vergleich austreten. Diese Erklärung der Nichtteilnahme („opt out“) muss – nach Verlängerung der ursprünglichen Frist bis zum 05. Mai 2009 – nunmehr bis zum **04. September 2009** schriftlich erklärt werden.
- Dem Vergleich widersprechen respektive Einwände erheben. Auch hierfür gilt die Frist bis zum **04. September 2009**.
- Dem Vergleich zustimmen. In diesem Falle ist eine schriftliche Äußerung nicht erforderlich.

- Einen Antrag auf Auszahlung der Vergütungsansprüche stellen. Für diesen Antrag gilt eine Antragsfrist bis zum **05. Januar 2010**.
- Letztlich kann ein Antrag auf Entfernung von Werken aus der Datenbank („removal“) gestellt werden. Bei einer Antragstellung vor dem 05. April 2011 werden alle Werke entfernt, danach hat ein Antrag lediglich zur Folge, dass noch nicht digitalisierte Werke nicht mehr erfasst werden.

4. Wie sollte ein Autor auf den Vergleich reagieren?

Die bis zum 04. September 2009 bestehende Möglichkeit des Austritts aus dem Vergleich („opt out“) respektive des Vorbringens von Einwänden („objections“) hat nicht zur Folge, dass Google die digitalisierten Werke nicht mehr ins Netz stellen darf. Vielmehr ist dann in jedem Einzelfall im Rahmen einer Privatklage in den Vereinigten Staaten festzustellen, ob Google durch das Einscannen der betroffenen Werke amerikanisches Urheberrecht verletzt hat. Für einzelne Urheber handelt es sich hierbei um einen faktisch kaum gangbaren Weg, so dass der Deutsche Hochschulverband seinen Mitgliedern sowohl die Möglichkeit eines „opt out“ als auch der „objections“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anraten kann. Trotz äußerst kritischer Bewertung der Vorgehensweise von Google erscheint ein individuelles Zivilrechtsverfahren vor einem US-amerikanischen Gericht nicht als eine praktikable Vorgehensweise. Um ihre finanziellen Rechte aus dem Vergleich zu wahren, sollten Autoren vielmehr ihre Vergütungsansprüche bis zum **05. Januar 2010** gegenüber Google geltend machen. Hierzu steht ein Anspruchsformular unter www.googlebooksettlement.com zur Verfügung.

Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die VG Wort derzeit darum bemüht, die aus dem Google-Vergleich herrührenden Vergütungsansprüche auf die VG Wort zu übertragen. Die VG Wort hat den von ihr vertretenen Autoren deshalb im August 2009 ein Formular zur Übertragung der Rechte zur digitalen Nutzung vergriffener Werke und anderer Rechte aus dem Google-Vergleich übersandt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die VG Wort Vergütungsansprüche nur für Bücher, nicht jedoch für Beiträge uneingeschränkt wahrnehmen kann, da der VG Wort hierfür teilweise die erforderlichen Daten fehlen.

Weitere Informationen sind unter www.googlebooksettlement.com und www.vgwort.de abrufbar.